

## Änderung des LUPK-Reglements per 1. Januar 2022 / Vergleich bisher – neu

Bisher (LUPK-Reglement 01.01.2021)	Neu (LUPK-Reglement 01.01.2022)
<p><b>Art. 8 Anrechenbarer Jahresverdienst</b></p> <p>8.3 Die LUPK setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Arbeitgebermeldung für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.</p>	<p><b>Art. 8 Anrechenbarer Jahresverdienst</b></p> <p>8.3 Die LUPK setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Arbeitgebermeldung für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung <b>nach Ermessen</b>. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.</p>
<p><b>Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht</b></p> <p>10.1 Anspruchsberechtigte oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der LUPK oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die LUPK zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die LUPK unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.</p>	<p><b>Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht</b></p> <p>10.1 Anspruchsberechtigte oder bei deren Verhinderung ihre <b>gesetzlichen Vertreter</b> haben der LUPK oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die LUPK zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die LUPK unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.</p>

**Art. 38 Anspruch auf Invalidenrente**

- 38.1 Versicherte, welche das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet haben, haben Anspruch
- auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent invalid sind,
  - auf eine dreiviertel Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent invalid sind,
  - auf eine halbe Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent invalid sind,
  - auf eine viertel Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind.

38.2 Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.

38.3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohnzahlung, der Lohnfortzahlung oder der Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

**Art. 38 Anspruch auf Invalidenrente**

38.1 Versicherte, welche das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet haben, haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45,0 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40,0 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35,0 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30,0 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25,0 Prozent

38.2 Invaliditätsgrad sowie Beginn ~~und Veränderung~~ des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.

38.3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohnzahlung, der Lohnfortzahlung oder der Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

	<p>38.4 Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad im Sinne der IV um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.</p>
<p><b>Art. 40 Invaliden-Kinderrente</b></p> <p>40.1 Versicherte, die eine ganze Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.</p> <p>40.2 Versicherte, die eine Teilinvalidenrente beziehen, haben unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine dreiviertel, auf eine halbe oder auf eine viertel Invaliden-Kinderrente</p>	<p><b>Art. 40 Invaliden-Kinderrente</b></p> <p>40.1 Versicherte, die eine <b>ganze</b> Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente <b>in der Höhe der Waisenrente</b>.</p> <p>40.2 <b>Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Invalidenrente der versicherten Person.</b></p>
<p><b>Art. 48 Sanierungsmassnahmen</b></p> <p>48.3 Die Sanierungsbeiträge werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den aktiven Versicherten getragen. Der Vorstand kann festlegen, dass die aktiven Versicherten ihren Anteil ganz oder teilweise in Form einer Minderverzinsung der Altersguthaben gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz leisten. Die Minderverzinsung hat keinen Einfluss auf die Schattenrechnung gemäss Art. 11. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung.</p>	<p><b>Art. 48 Sanierungsmassnahmen</b></p> <p>48.3 Die Sanierungsbeiträge werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den aktiven Versicherten getragen. Der Vorstand kann festlegen, dass die aktiven Versicherten ihren Anteil ganz oder teilweise in Form einer Minderverzinsung <b>der umhüllenden Altersguthaben leisten. Eine Minderverzinsung der umhüllenden Altersguthaben liegt vor, wenn die Verzinsung der umhüllenden Altersguthaben zu einem Zinssatz erfolgt, der tiefer als der BVG-Mindestzinssatz ist.</b> Die Minderverzinsung <b>der umhüllenden Altersguthaben findet im Anrechnungsprinzip statt und hat keinen Einfluss auf die Schattenrechnung gemäss Art. 11.</b> Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung <b>der umhüllenden Altersguthaben.</b></p>

**Art. 70d Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 38 des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2022**

1 Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 38.4 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Art. 38.4 bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 38.4 der bisherige Rentenanspruch

- a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

2 Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 38.1 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 38.4 verändert.

3 Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 38.1 aufgeschoben.

4 Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.